



## Antrag auf Entlastung von Schülerbeförderungskosten ab dem Schuljahr 20 . . / . . mit einem Eigenanteil von 100 €

auf der Grundlage von § 71 (4a) Schulgesetz LSA i. V. m. der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld - Südharz (2019) in der derzeit gültigen Fassung

Eingegangen am:

Name, Vorname des Schülers: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Telefon für evtl. Rückfragen (freiwillig)

Anschrift:

(Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort, Ortsteil

Anschrift der Schule: \_\_\_\_\_

Klasse / Bildungsgang: \_\_\_\_\_

- 11. - 12. Schuljahrgang Gymnasium / 11. - 13. Schuljahrgang Gesamtschule
- 11. - 12. Schuljahrgang Schule mit inhaltlichem Schwerpunkt
- Berufsfachschule, sofern diese nicht durch Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SchulG erfasst ist
- Fachschule
- Berufliches Gymnasium
- Fachoberschule

Praktikum: \_\_\_\_\_

von - bis

Praktikumsbetrieb

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe:

ja

nein

Unterbringung im Wohnheim/Unterkunft:

ja

nein

Anschrift Wohnheim/

Unterkunft: \_\_\_\_\_

Beförderungsart:

Bus

Bahn / Straßenbahn

Ich versichere, dass die Fahrten ausschließlich dem Schulbesuch dienen.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung der vorstehenden Angaben unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Schul- und Sportamt mitzuteilen und den Fahrschein sofort zurückzugeben, wenn vor Ablauf des Schuljahres bzw. vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die o.g. Schule verlassen wird oder sich der o.g. Wohnsitz ändert.

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter <https://www.mansfeldsuedharz.de/de/datenschutz.html> und zur Einsichtnahme im Schul- und Sportamt, Rud.-Breitscheid-Str. 20/22 in 06526 Sangerhausen. Die Angaben gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Mir ist bekannt, dass falsche/unvollständige Angaben zur Rückforderung der Fahrkostenentlastung führen können.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des gesetzl. Vertreters / des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Bestätigung der Schule ( Datum, Stempel, Unterschrift )

bitte wenden

## Hinweise:

Nach § 71 Abs. 4a Satz 7 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind **Anträge** auf Entlastung beim Träger der Schülerbeförderung **spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr** einzureichen.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig in Druckbuchstaben und gut leserlich aus. Die besuchte Schule muss die schulischen Angaben mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen.

Auf der Grundlage des eingereichten Antrages erhalten Sie einen Bescheid. In dem Bescheid ist die Entscheidung des Landkreises zum Antrag begründet.

Bei Bewilligung der Fahrkosten beteiligen Sie sich entweder am Abrechnungsverfahren mittels der Ausgabe eines Schülerschweine (Chipkarte) durch die VGS (siehe Informationsblatt) oder sie erhalten ein Abrechnungsfahrformular. Dieses ist ebenso vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und von der Schule mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigen zu lassen.

Grundsätzlich sind sämtliche Fahrkarten selbst zu erwerben und bei der Abrechnung einzureichen.

Wenn die Eigenbeteiligung von 100 € im Schuljahr nachweislich durch die Fahrkarten überschritten wird, erfolgt die Auszahlung.

Die Abrechnung kann nur für nachweislich entstandene Kosten für den Weg zwischen dem Wohnort und der Schule zu den Schulzeiten unter **Vorlage der Originalfahrkarte** erfolgen.

Diese sind auf der Rückseite des Abrechnungsfahrformulars sowie auf ggf. weiteren Blättern in **zeitlich geordneter Reihenfolge** aufzukleben. Die Abrechnung kann unbearbeitet zurückgegeben werden, wenn die Fahrkarte lose sind oder übereinander geklebt/getackert werden.

Bei Nutzung eines Abonnements sind einmalig der Vertrag in Kopie sowie Nachweise über die Abbuchungen des Abo's der jeweiligen Monate einzureichen (geschwärzte Kontoauszüge).

## Gesetzliche Grundlagen:

Nach § 71 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (SchG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung.

Gem. § 71 Abs. 4a SchG LSA haben die Träger der Schülerbeförderung die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen,
  2. der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Berufliche Gymnasien
- bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des freigestellten Schülerverkehrs von den Fahrkosten zu entlasten.

## Die Entlastung erfolgt

1. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe der Fahrkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule der von ihnen gewählten Schulform,
2. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 besuchen, in Höhe der Fahrkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule mit diesem Bildungsangebot,
3. bei Schülerinnen und Schülern nach Satz 1 Nr. 2 in Höhe der Fahrkosten zu der unter zumutbaren Bedingungen nächstgelegenen Schule des von ihnen gewählten Bildungsganges, abzüglich einer Eigenbeteiligung von 100 Euro je Schuljahr.

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz (2019) ist der Antrag beim erstmaligen Besuch der Schulform, bei Änderung der persönlichen Daten sowie bei Schulwechsel einzureichen. Der Antrag gilt bis zur Beendigung der Schulform.